Satzung Verein für Landschaftspflege und Naturschutz Muchow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Verein für Landschaftspflege und Artenschutz Muchow e.V.".
 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
 "Verein für Landschaftspflege und Artenschutz Muchow e.V.".
 - 2) Der Verein hat seinen Sitz in Muchow.
 - 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Ziele und Zweck des Vereins sind:

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- A. Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz), wie z.B. Erfassung von Brutstätten, Gelegeschutz bei der Ernte, Beobachtung der Rast- und Jagdflächen der Groß- und Zugvögel
- B. Mit- und Einwirken bei Planungen, Verfahren und Maßnahmen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren
- C. Mit- und Einwirken auf die öffentlichen Entscheidungsträger, die Gesetzgebung und sonstige Rechtsvorschriften
- D. Natur- und landschaftskundliche Führungen und Veranstaltungen
- E. Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Jugendmitgliedschaft ist ab dem 12. Lebensjahr beitragsfrei möglich, beinhaltet aber kein Stimmrecht und erfordert die Zustimmung einer/eines Erziehungsberechtigten. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seinen Vereinszweck und um den Schutz von Landschaft, Natur und Umwelt besondere Verdienste erworben haben.

- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch virtuell stattfinden. Die in der Satzung vorgesehenen Abstimmungsmodalitäten gelten auch für die virtuelle Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, von dem zweiten Vorsitzenden oder von dem dritten Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und

- der dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden tätig werden darf.
- 3) Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von dem Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 12

Kassenprüfung

- 1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Der Kassenprüfer habt die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Mecklenburg Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EUDatenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.